

Verwaltung Strafvollzug beim Ministerium des Innern abgegeben worden.

Der geringe Arbeitsanfall in den Vollstreckungsdienststellen der Kreise veranlaßte die Verwaltung Strafvollzug im Juni 1956, die Strafvollstreckungsstellen auf der Bezirksebene zu zentralisieren. Die Kreisvollstreckungsstellen wurden geschlossen. Vom Juni 1956 ab übernahm das Referat Strafvollstreckung bei den Bezirksverwaltungen SV sämtliche im Bezirk anfallenden Strafvollstreckungsverfahren zur Bearbeitung. Diese Zentralisation wurde auf administrativem Wege ohne Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen durchgeführt, und dabei wurden die Prinzipien verletzt, die für die Neuorganisation der Verwaltung im Jahre 1952 maßgebend gewesen waren und durch die Beschlüsse der 3. Parteikonferenz der SED besonders betont werden. Die Zentralisation der Strafvollstreckung wurde ausgerechnet nach der 3. Parteikonferenz erwogen und kurze Zeit darauf durchgeführt.

Die Zentralisation brachte folgende Nachteile: Sie erschwert den Bürgern den persönlichen Verkehr mit dem Organ der Strafvollstreckung, weil dieser stets eine zeitraubende und mit erheblichen Kosten und Arbeitsaufwand verbundene Reise in die Bezirkshauptstadt erfordert. Auch der Verkehr zwischen dem Staatsanwalt und dem Referat SV ist umständlicher und bürokratischer geworden. Das Hin- und Hersenden von Strafakten aus der Kreisstadt in die Bezirksstadt, die vielen Anfragen, Rückfragen, Ersuchen um Auskunftserteilung über den Stand der Sache, die Anforderung von Gerichtsbeschlüssen, die besonders für die Bezirksverwaltung hergestellt werden müssen — dies alles sind Arbeiten, die den Beschlüssen der 3. Parteikonferenz und der 28. Tagung des Zentralkomitees der SED entgegenstehen, den Verwaltungsapparat verteuern und die Verwaltungsarbeit erschweren. Der Bürokratismus wurde nicht ausgerottet, sondern gefördert, und es trat keine Verbesserung der Durchführung der Strafvollstreckung ein. Hinzu kommt hier aber noch folgendes: Der Kreisstaatsanwalt hat keine Verbindung mehr zu seiner Vollstreckungsstelle. Es ist ihm unmöglich gemacht, die ihm nach § 336 StPO obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Er kann sich Fristen notieren, nach dem Stand der Strafvollstreckung schriftlich anfragen und auf schriftliche Antworten warten. Seine Aufgaben, die in der Ordnung über die staatsanwaltliche Aufsicht festgelegt sind, kann er jedoch nicht erfüllen. Denn es ist ihm kaum möglich, in der Bezirkshauptstadt die Vollstreckung der Strafen in den Verfahren, in denen er die Strafvollstreckung nach § 336 StPO veranlaßt hat, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, die Strafzeitberechnung sowie den Eingang der Geldstrafen, die Vollstreckung der Nebenstrafen und alle weiteren Maßnahmen zu kontrollieren. Nur schriftlich und auf dem Postwege kann der Kreisstaatsanwalt die Behandlung der Anträge auf Strafaufschub überwachen.

Diese Kontrollaufgaben kann dem Kreisstaatsanwalt auch nicht der Staatsanwalt abnehmen, der beim Staatsanwalt des Bezirks für die Haftstättenaufsicht verantwortlich ist. Schon infolge der großen Anzahl der monatlich aus allen Kreisen bei der Bezirksverwaltung SV eingehenden Vollstreckungsverfahren ist der Haftstättenstaatsanwalt über den einzelnen Fall nur selten informiert. Seine Kontrolle würde kaum über eine rein formale Aufsichtstätigkeit hinausgehen.

Der Beschluß der 3. Parteikonferenz: „Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft ist im Hinblick auf eine strikte Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse zu verbessern“, kann auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in der Kreisebene nicht verwirklicht werden, solange die seit Juni 1956 eingeführte Zentralisation weiterbestehen bleibt.

Nach alledem bedeutet die Zentralisation der Strafvollstreckung einen Schritt zurück, und es muß jetzt die Forderung nach ihrer Beseitigung erhoben werden. Allerdings läßt es sich infolge des nur geringen Arbeitsanfalls nicht verantworten, etwa die Kreisvollstreckungsstellen bei den VPKA neu zu errichten. Andererseits muß es wiederum unser Ziel sein,

1. auch auf dem Gebiet der Strafvollstreckung bevölkerungsnahe Dienststellen in den Kreisen zu schaffen,

2. die mit der Durchführung der Strafvollstreckung verbundenen Arbeiten unbürokratisch, zeit- und materialsparend zu gestalten und

3. dem Staatsanwalt die im Gesetz vorgeschriebene Aufsichtstätigkeit zu ermöglichen.

Dieses Ziel läßt sich dadurch erreichen, daß die Strafvollstreckung wieder Sache des Staatsanwalts wird. Die unmittelbare Bearbeitung der Vorgänge lag und liegt auch bei der Volkspolizei in der Hand von qualifizierten Sachbearbeitern, über deren Tätigkeit der Staatsanwalt die Aufsicht ausübt. Ist es dann aber nicht einfacher, besser und sparsamer, wenn dieser Sachbearbeiter in der Geschäftsstelle des Kreisstaatsanwalts die Vollstreckungsverfahren selbständig bearbeitet und der Kreisstaatsanwalt an Ort und Stelle die Aufsicht hierüber ausübt? Der gesamte Apparat, der sich in der Verwaltung Strafvollzug mit dem Gebiet der Strafvollstreckung beschäftigt, würde damit überflüssig.

Ein erheblicher Teil der Arbeit in der Strafvollstreckung ist einfache Schreibarbeit. Dennoch wird sie, wie die Tatsachen lehren, in der Bezirksverwaltung SV, Referat Strafvollstreckung, nur von VP-Offizieren erledigt. Bei den Staatsanwälten aber sind in der Mehrzahl der Kreise die Sachbearbeiter in der Lage, die Strafvollstreckung zu erledigen, wobei sie die Schreibarbeiten den Stenotypistinnen überlassen. Nur in den Kreisen, in denen der Sachbearbeiter keine zusätzlichen Aufgaben übernehmen kann, müßte eine Hilfskraft zugewiesen werden.

Eine genaue Analyse des Anfalls an Strafvollstreckungsverfahren im Bezirk Dresden bewies, daß unter Berücksichtigung des — infolge Wegfalls der Einziehung von Gerichts- und Hafkosten — wesentlich geringeren Arbeitsanfalls die Möglichkeit einer beachtlichen Einsparung von Verwaltungskosten besteht. Die Rückgabe der Strafvollstreckung an die Organe der Staatsanwaltschaft würde unserem Staat Ersparnisse von jährlich wenigstens einer Million DM bringen.

Im Bezirk Dresden ist gegenwärtig die Dienststelle des Referats Strafvollstreckung bei der Bezirksverwaltung SV mit 18 Angestellten besetzt, und zwar mit einem VP-Rat, zwei Oberkommissaren, drei Kommissaren und zwölf Unterkommissaren, also nur mit Offizieren. Die reinen Gehaltskosten für diese Angestellten betragen bei vorsichtiger Schätzung jährlich 130 000 DM. Zu diesem Betrag kommen die nicht geringen Ausgaben für Bekleidung und die beträchtlich hohen Kosten des Büroapparates. Mit der Übertragung der Strafvollstreckung an den Staatsanwalt würden nicht nur diese Ausgaben wegfallen, sondern es könnten die jetzt in der Strafvollstreckung beschäftigten VP-Angehörigen zum Vorteil unseres Staates die Erledigung wichtigerer staatspolitischer Aufgaben übernehmen. Im Haushalt des Staatsanwalts des Bezirks Dresden würden sich dagegen die bisherigen Gehaltskosten jährlich um nur 70 000 DM erhöhen und keine besonderen Ausgaben für den Büroapparat entstehen. Unter Berücksichtigung der Tätigkeitsmerkmale der neuen Aufgaben müßten für 14 Dienststellen der Kreisstaatsanwälte die jetzt vorhandenen Planstellen der Vergütungsgruppe VI zur Vergütungsgruppe V bzw. IV verändert werden (vier Vergütungsgruppen V und zehn Vergütungsgruppen IV). Mehrbedarf jährlich

16 800 DM

außerdem 6 neue Planstellen für Stenotypistinnen (VG VII)

22 800 DM

Im Stadtkreis Dresden empfiehlt sich eine zentrale Durchführung der Strafvollstreckung, dazu würden 4 neue Planstellen erforderlich sein (1 VG IV, 2 VG V und 1 VG VII)

19 200 DM

Zur Lösung der Aufgaben der eigenen Vollstreckung und der technischen Kontrolle aller Dienststellen der Kreisstaatsanwälte würden beim Staatsanwalt des Bezirks 2 neue Planstellen benötigt (je 1 VG III und VII)

10 800 DM

Gesamtbedarf jährlich 69 600 DM

Ausgehend von diesem im Bezirk Dresden einzusparenden Betrag kann zweifellos in allen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik eine Einsparung von rund einer Million DM erzielt werden. Es lohnt sich also auch aus Gründen des Sparsamkeitsprinzips, die Strafvollstreckung wieder dem Staatsanwalt zu übertragen.